

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke s s s s s
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt, s
Breslau. s s s s s s s s s s s

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Erker und Diele. — Landhaus Richter in Zoppot. — Der „Schönhof“ in Görlitz. — Verschiedenes.

Erker und Diele.

Von Kgl. Baurat Lauth in Zoppot.

Als ein erfreuliches Zeichen muss es betrachtet werden, dass die neuere Profan-Architektur sich immer mehr von dem starren Schematismus früherer Bauperioden löst und sowohl im Grundrisse, wie im Aufriss der naturgemässen Entwicklung Rechnung trägt. Man ist hiermit wieder zu dem Fundamental-Grundsatz zurückgekehrt, dass die äussere Gestaltung eines Bauwerkes sich nach dem Grundrisse zu richten hat, so dass' der letztere schon im Äusseren zur Erscheinung gelangt. Dem Architekten ist hierdurch eine grössere Freiheit in der Bildung des Grundrisses gegeben, er kann leichter dem Geschmack des Bauherrn, den Raumerfordernissen, der örtlichen Lage, den Baumaterialien Rechnung tragen, andererseits aber ist er auch jetzt verpflichtet, den gesundheitlichen Anforderungen mehr nachzukommen, als dieses früher möglich war, auch muss er über eine genaue Kenntnis der durch die Konstruktionen erzeugten physikalischen Kräfte verfügen, er muss also mehr Statiker sein, als dieses früher notwendig war, er muss es auch verstehen, in der äusseren Erscheinung die einzelnen Teile des Bauwerkes nicht wie früher in eine starre, nach bestimmten Regeln festgelegte Symmetrie einzuzwängen, sondern zu einem, in sich im Gleichgewichte befindlichen Ganzen unter Berücksichtigung der Lage und Umgebung vereinigen zu können. Wenn also dem Architekten in der Gestaltung des Bauwerkes jetzt mehr Freiheit gegeben ist, als früher, so sind dafür die Anforderungen an sein geistiges Wissen und Können, an die Beherrschung der Bauformen und deren Verwendung, namentlich an sein ästhetisches Fühlen, seinen Geschmack ungleich grösser geworden. Das aber kann nicht im Hörsaal allein gelernt werden; dazu gehört eine, durch angeborenen Schönheitssinn unterstützte praktische Erfahrung. Darin liegt der Grund, dass so viele Neubauten das Bestreben wohl zeigen, diesen Anforderungen gerecht zu werden, dass sie aber verunglückt sind, weil dem Erbauer ästhetischer Geschmack fehlt. Es genügt nicht, die Räume nur aneinanderzusetzen, dass Äussere aber mit allen möglichen Vorbauten und Ausbauten zu überladen, so dass kaum eine ruhige Ansichtsfäche übrig bleibt, dann entsteht freilich ein neuzeitlicher Bau, aber auf künstlerischen Wert kann derselbe keinen Anspruch machen. So lobenswert es deshalb auch erscheint, dass auf den Hochschulen und Baugewerkschulen die neuzeitlichen Bestrebungen in den Vordergrund der Vorträge und Übungen gestellt werden, so kann andererseits nicht genug vor Übertreibungen oder Missbräuche gewarnt werden.

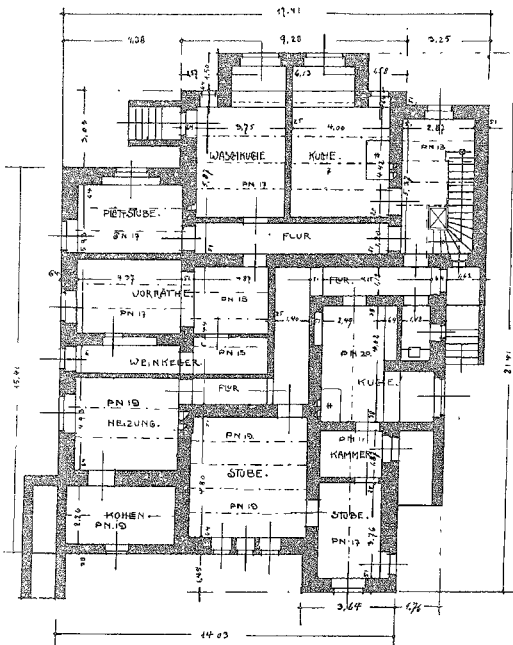
Wir brauchen in dieser Beziehung nur zwei Gegenstände oder Teile eines Gebäudes anzuführen, deren einer sich im Äusseren und Innern bemerkbar macht, während der andere mehr im Innern zur Geltung kommt, den Erker und die Diele. Beide Teile sind uns aus den Bauwerken der früheren Jahrhunderte in mustergültigen Beispielen überkommen und haben gewiss ihre volle Berechtigung; nur müssen sie da zur Anwendung kommen, wo sie wirklich am Platze sind. Wenn aber, wie es jetzt zur Mode geworden zu sein scheint, jedes Haus mit Erkern, Balkonen, gedeckten Hallen, Lauben, Türmen, wo nur irgend ein „Plätzchen“ dafür vorhanden ist, ausgestattet wird, wenn in jedem Hause eine „Diele“ vorhanden sein muss, ob sie auch stockdunkel und zum Nachteil anderer notwendigen Gebrauchsräume in den Grundriss eingezwängt ist, so sind das

Auswüchse, denen nicht scharf genug entgegengetreten werden kann.

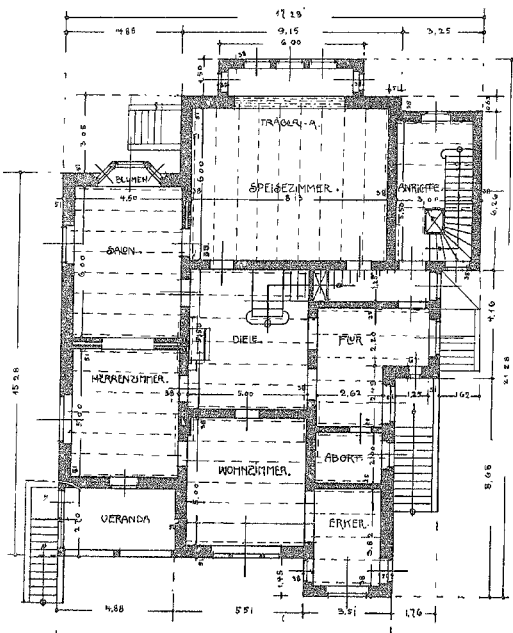
Ein „Erker“ ist ein aus der Gebäudelfluht vortretender Ausbau eines Raumes mit geschlossenen Wänden, der den Zweck hat, entweder

1. die besondere Bedeutung dieses Raumes äusserlich zur Erscheinung zu bringen, oder
2. für den Raum im Inneren einen besonders hervorzuhebenden und auszustattenden kleineren Raumteil zu schaffen, oder endlich
3. dem Raum freiere Aussicht im Allgemeinen oder nach bestimmten Punkten der Umgebung zu geben.

Dass auch verschiedene Zwecke mit demselben Erker erreicht werden können, ist selbstverständlich. Immer aber bildet der Erker einen Teil des zugehörigen Raumes. Die einzelnen Bauteile des Erkers, Fussboden, Wändedecke sind deshalb genau so zu behandeln, wie das Gebäude selbst. Er soll stets bewohnbar sein; die Helzfähigkeit des Raumes darf durch den Erker nicht in Frage gestellt werden. Das geschieht aber leider bei den modernen Häusern fast regelmässig, wenn die Wände nur von ungenügend starkem Mauerwerk aus porösen oder Lochsteinen hergestellt oder vollständig von Fenstern eingenommen werden. Diese ungenügende Wandstärke soll ihre Begründung darin finden, dass die Belastung derselben auf die tragenden Baukonstruktionsteile möglichst gering sein muss. Bei Erkern, die vom Fundament an hochgeführt werden, fällt diese Begründung vollständig fort; anders ist die Sache, wenn der Erker von einem höheren Stockwerke ab hochgeführt wird. Die früheren Bauperioden waren auf zwei Baumaterialien angewiesen: Stein und Holz. Mit diesen wurden die Erkerbauten unterbaut, in durchaus richtiger und sachgemässer Weise. Wir haben zu diesen Materialien ein drittes bekommen, das Eisen. Jetzt werden die Erkermauern auf eisernen Trägern aufgemauert, welche ja keiner weiteren Unterstützung bedürfen. Da aber ein derart hergestellter Erker ein begründetes Gefühl der Unsicherheit hervorruft, so werden unter dem Erker konsolartige Gebilde von Drahtgewebe unterhängt, diese dann mit Putz verkleidet, und der Erker ist fertig. Dass hierdurch der Eindruck hervorgerufen wird, der Erker sei durch massive Unterbauten unterstützt, beruht auf der Vorspiegelung falscher Tatsachen, die bei jedem Baue unbedingt verworfen werden muss. Wenn daher ein Erker durch einen Unterbau unterstützt werden muss, so gehe man auch hierbei konstruktiv vor und wähle wieder, wie früher, zur Unterstützung massive Steinkonsolen; dann wird auch die Anwendung gewagter Eisenkonstruktionen beschränkt werden, deren richtige statische Berechnung manchem Architekten Schwierigkeiten bereiten dürfte. Man wende hiergegen nicht ein, dass fast in der ganzen norddeutschen Tiefebene hierzu kein geeignetes Rohmaterial an Steinen zu haben sei. Dieser Einwand ist hin-fällig; das Ziegelmaterial ist hierzu ebenfalls zu verwenden, auch ist die neuere Technik in Eisenbeton in stande, vollkommen tragfähige Konsolsteine zu liefern. Der Grund der angedeuteten Bauweise liegt in der Gedankenlosigkeit vieler unserer heutigen Architekten, und in der Sucht, das Bauwerk in aller Hast aufzuführen, um nur recht bald Renten vom Baukapital zu beziehen. Ob die Einwohner bei den dünnen



Kellergeschoss.



Erdgeschoss.

Landhaus Richter in Zoppot.

Architekt Adolf Bielefeldt in Danzig-Zoppot.

Beton-Wänden ungleich mehr Heizkosten ausgeben müssen, ist dem Architekten ja gleichgültig, der Eigentümer versteht nichts davon und schiebt die Schuld der schlechten Heizbarkeit auf alles mögliche, nur nicht auf die wirkliche Ursache.

Auch der Grund erheblicher Verteuerung durch die Anwendung massiven tragfähigen Unterbaues ist nicht stichhaltig. Jeder Erkerausbau ist mehr oder weniger als eine Luxussache anzusehen; ob diese nun bei einem Neubau wirklich hundert oder einige hundert Mark mehr kostet, kann gar nicht in Betracht kommen, da der materielle Wert des Bauwerkes auch grösser wird und der Ruf einer gut heizbaren Winterwohnung auf den Mietwert nach kurzer Zeit sich bemerkbar machen wird.

Hiermit soll durchaus nicht gegen die Verwendung des Eisens als Baumaterial geredet werden, das seinen Wert stets behalten wird. Wenn man aber nun erwägt, dass als zulässige Inanspruchnahme für Zementmauerwerk rd. 10, für Sandstein i. M. 20, für Kunstsandstein bis 40, dagegen für Schweiß-eisen 1000 kg/qcm anzusetzen ist, so liegt schon in dieser bedeutenden Verschiedenheit der Festigkeiten ein wesentlicher Grund für die grosse Schwierigkeit der gleichzeitigen Verwendung von tragendem Eisen und getragenen Stein, wenn das Zusammenwirken der beiden Materialien ein harmonisches, dem Auge wohlgefälliges Ganze hervorbringen soll. Diese Schwierigkeit ist zurzeit noch nicht gelöst; bis dahin vermeide man solche Scheingebilde, halte sich an das zur Verfügung stehende Material und bilde dasselbe seinem Wesen und seinen Eigenschaften entsprechend und formgerecht aus.

Seine Bestimmung gemäss soll der Erker ein Abteil eines bedeutsameren Raumes, also gewöhnlich eines grösseren Zimmers sein, dessen Beleuchtung durch den Erker in keiner Weise beeinträchtigt werden darf. Auch hierin werden sehr oft Fehler gemacht, namentlich, wenn der Erker tief angelegt und durch eine ungenügende Maueröffnung mit dem Zimmer verbunden ist und das letztere nur durch die Erkerzimmer Licht bekommt.

Denselben Fehler begegnet man noch häufiger bei vorgebauten Veranden oder eingebauten Lauben oder Loggien. Erstere, in der Grundfläche gewöhnlich grösser als die Erker, sind, da sie nur zur Sommerzeit benutzt werden, aus leichtem Material (Holz und Glas) hergestellt und mit den angrenzenden Räumen des Wohnhauses durch feste Türen oder Fenster verbunden. Sie werden deshalb gewöhnlich im Winter geschlossen gehalten. Hat nun die Veranda die ganze Breite des Zimmers, so erhält das letztere Licht und Luft nur mittelbar durch die Veranda. Damit wird aber ein Zustand geschaffen, der vom gesundheitlichen Standpunkte nicht geduldet werden darf.

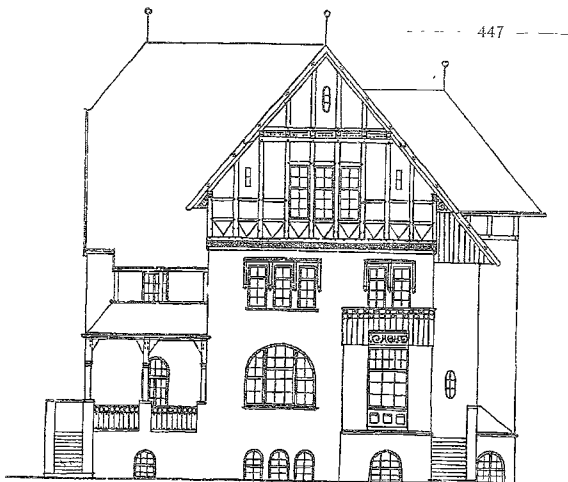
Bei den eingebauten Lauben und gedeckten Hallen, welche nach einer Seite in der Regel offen sind, wird wenigstens die unmittelbare Lüftung des Innenraumes nicht gestört, wenn auch die Beleuchtung bei tiefen Einbauten sehr geschwächt wird.

Wir leben nicht in Gegenden, welche die Anlage grosser gedeckter Hallen zur Abhaltung des tropischen Sonnenlichtes notwendig machen. Die wenigen Sommertage, welche uns beschert sind, haben wir wahrlich für unser Leben notwendig und sollten uns nicht noch durch unbegründete Bauteile verkümmert werden.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Erkern sind die Balkone offene Vorbauten, die nur durch niedrige Brüstungen begrenzt sind. Sie sind daher den Unbilden von Wind und Wetter ausgesetzt und sollten nur da angelegt werden, wo sie dem Sonnenlichte zugänglich, gegen herrschende kalte Winde aber geschützt sind. Bezüglich der Unterstüßung der Balkonplatte wird auf das bei den Erkern Gesagte verwiesen.

Wie bei dem alten Palast die Halle, so ist seit Altersher bei dem norddeutschen Bauernhause, dem Bürgerhause des Mittelalters wie der späteren Zeit die Diele der Mittelpunkt des Hauses. In ihr spielte sich der Hauptteil des täglichen Familienlebens ab; gleichzeitig diente sie zur Vermittelung des Verkehrs zwischen den einzelnen Wohn- und Wirtschaftsräumen des Gebäudes. Diesem doppelten Zwecke und ihrer Bedeutung entsprechend wurde die Diele als ein Hauptraum des Hauses ausgebildet und ausgestattet. Erst seit dem Überhandnehmen französischer Einflüsse auf deutsche Sitte und Kultur kam die rein deutsche Diele in Wegfall und musste dem fremdländischen „Vestibüle“, dem „Korridor“ Platz machen.

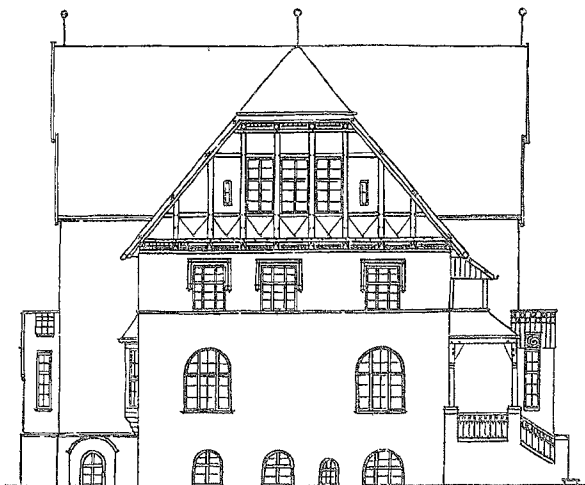
Wenn wir uns jetzt auf alte deutsche Sitten und Gebräuche besinnen und die alte Diele wieder zu Ehren bringen, so ist das gewiss mit Freuden zu begrüssen, nur müssen wir auch



Vorder-Ansicht.



Rechte Seiten-Ansicht.



Linke Seiten-Ansicht.

den oben angegebenen doppelten Zweck der Diele nicht aus dem Auge verlieren. Fällt einer derselben aus, so bleibt sie eben nicht mehr Diele, sondern wird entweder Wohnraum oder Flur, Vorplatz usw. Sie soll also die Eigenschaften eines für den Aufenthalt der ganzen Familie wohllich und schön ausgestatteten, heizbaren Zimmers mit hinreichender unmittelbarer Beleuchtung haben, das so gelegen ist, dass von ihm aus die übrigen Wohnräume zugänglich sind.

Werden nun diese Bedingungen bei den neuzeitlichen Bauwerken mit ihren unvermeidlichen Diele wirklich erfüllt? Leider müssen wir gestehen, dass nur ein kleiner Teil dieser Diele den Namen „Diele“ zu führen berechtigt ist. Wir brauchen nur irgend eine Bauzeitung zur Hand zu nehmen, oder irgend ein neueres Haus zu besichtigen, um uns davon zu überzeugen. Unsere neuzeitlichen Architekten rühmen sich ja immer, mit Hilfe der früher nie gekannten „Raumkunst“ wahre Wunderwerke hervorbringen zu können. Das ist aber wahrlich keine Raumkunst, wenn um einen kleinen Mittelraum ohne Heizung und ohne jede oder im günstigsten Falle nur mit mittelbarer Beleuchtung eine Reihe von Wohnzimmern usw. gelegt werden und diesem Raum dann die Bezeichnung „Diele“ gegeben wird. Ein solcher Raum kann, ehrlich gestanden, doch nur dunkler Vorplatz genannt werden; auf die, ihm gegebene Bezeichnung hat er wahrlich keinen Anspruch; der Architekt aber, der einem solchen Vorplatz die Bezeichnung einer Diele gibt, begeht eine bewusste oder unbewusste Täuschung, die doch jedem denkenden Architekten fern sein sollte. Man begnüge sich also in solchen Fällen mit der richtigen Bezeichnung; soll aber eine wirkliche Diele geschaffen werden, so vergesse man nie, dass dieselbe sowohl Wohn- als auch Verkehrsraum sein soll, der bei seiner grossen Bedeutung auch äusserlich zur Erscheinung gebracht werden muss.

Wenn wir vorstehend gegen einige der Missstände bei der Ausführung neuerer Profanbauten gerügt haben, so soll hiermit, wie dieses auch schon gesagt ist, keinesfalls gegen die Richtung der neuzeitlichen Architektur ein allgemeines Urteil gefällt werden. Das Streben nach freier Entwicklung ist ein allgemeines Zeichen unserer Zeit und kann durch den Einzelnen nicht aufgehalten werden. Jede unserer Kunstperioden ist aus den vorhergegangenen allmählich entstanden und zur Blüte gelangt; jede Periode hat ihre guten und schlechten Seiten, die wir kennen müssen; von beiden sollen wir lernen, das schlechte zu vermeiden, das gute weiter zu entwickeln. Nur auf diesem Wege können wir auch in der Baukunst fortschreiten mit dem Bewusstsein, nicht einer vorübergehenden Modelaune zu fröhnen, sondern einen Beitrag zur sittlichen Vervollkommenung und Entwicklung des Menschengeschlechtes geleistet zu haben.

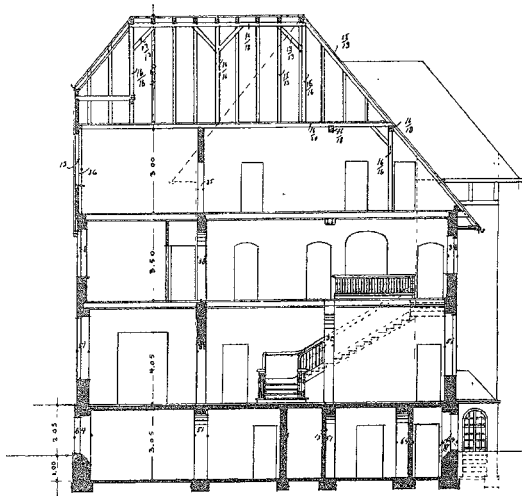
—————

Einladung zur Mitarbeit.

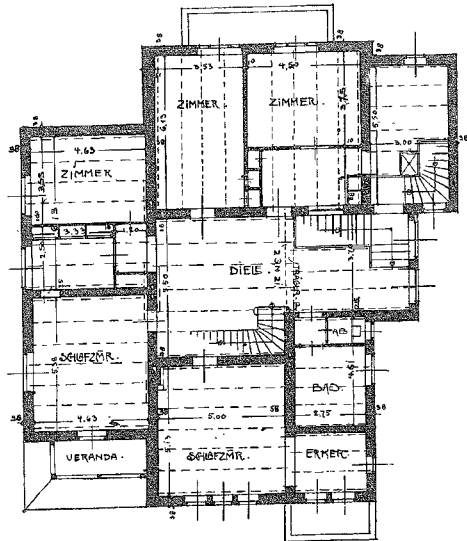
Angebote von Photographien und gut durchgearbeiteten Zeichnungen aus allen Gebieten der Architektur, welche sich zur Wiedergabe als Kunstbeilagen und für den technischen Teil eignen, sind uns stets erwünscht.

Ferner sind uns erwünscht Aufsätze über bautechnische Angelegenheiten aller Art, insbesondere auch über Baukonstruktionen. Honoraransprüche bitte sofort zu stellen.

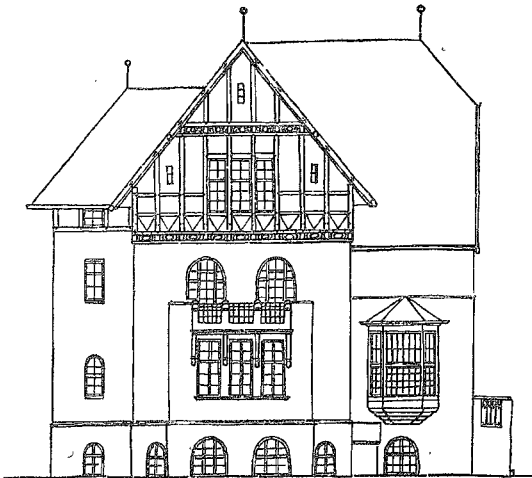
Die Schriftleitung
der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“.



Querschnitt.



Obergeschoss.



Hinter-Ansicht.

Landhaus Richter in Zoppot.

Architekt Adolf Bielefeldt in Danzig-Zoppot.

Landhaus Richter in Zoppot.

Von Architekt Adolf Bielefeldt in Danzig-Zoppot.

Der hier dargestellte Neubau des Herrn Max Richter in Zoppot, Eisenhardtstrasse, ist nach den Entwürfen des Architekten Adolf Bielefeldt in Danzig-Zoppot erbaut und stellt sich dar als ein freistehendes, geräumiges Landhaus mit zwei vollen Wohnungsetagen und einem ausgebauten Dachgeschoss. Äusserlich zeigt es sich als malerisch gruppierter Putzbau mit vortretenden Fachwerksgiebeln und rotem Ziegeldach.

Die dargestellten Abbildungen aller vier Ansichtsseiten verdeutlichen den Aufbau in vollständiger Weise.

Aus den Grundrissen ist zu erkennen, dass im Untergeschoss, ausser den erforderlichen Wirtschafts-Kellerräumen und dem Feuerungsraum für die Sammelheizung, eine besonders zugängliche Wohnung für den Hausmeister vorgesehen und auch die Küche für die Hauptwohnung angeordnet ist. Eine Nebentreppe und ein Speiseaufzug stellen die Verbindung mit

dem Anrichterraum her, der neben dem Speisezimmer im Erdgeschoss liegt. Hier gruppieren sich die Hauptwohnräume um eine Diele, die die Haupttreppe nach dem Obergeschoss aufnimmt und sonst durch einen besonderen Flur vom Haupteingange zugänglich ist. Die Diele ist jedoch hier nur Verbindungsraum, nicht Wohn-diele. Das Obergeschoss, zu dem auch die Nebentreppe noch hin-führt, enthält die Schlafräume und einige weitere Zimmer; auch im Dachgeschoss sind noch einige Räume und Kammern untergebracht. Mehrere Vorhallen, Erker und Austritte erhöhen die Behaglichkeit und Wohnlichkeit der Räume und bereichern wesentlich die äussere Erscheinung des ansprechenden Gebäudes.

Im Anschluss hieran ist noch die Einrichtung eines Herrenzimmers dargestellt, eine Raumstudie, die von demselben Baukünstler entworfen ist.

Der „Schönhof“ in Görlitz.

Ein dem Abbruch verfallenes Bauwerk. *)

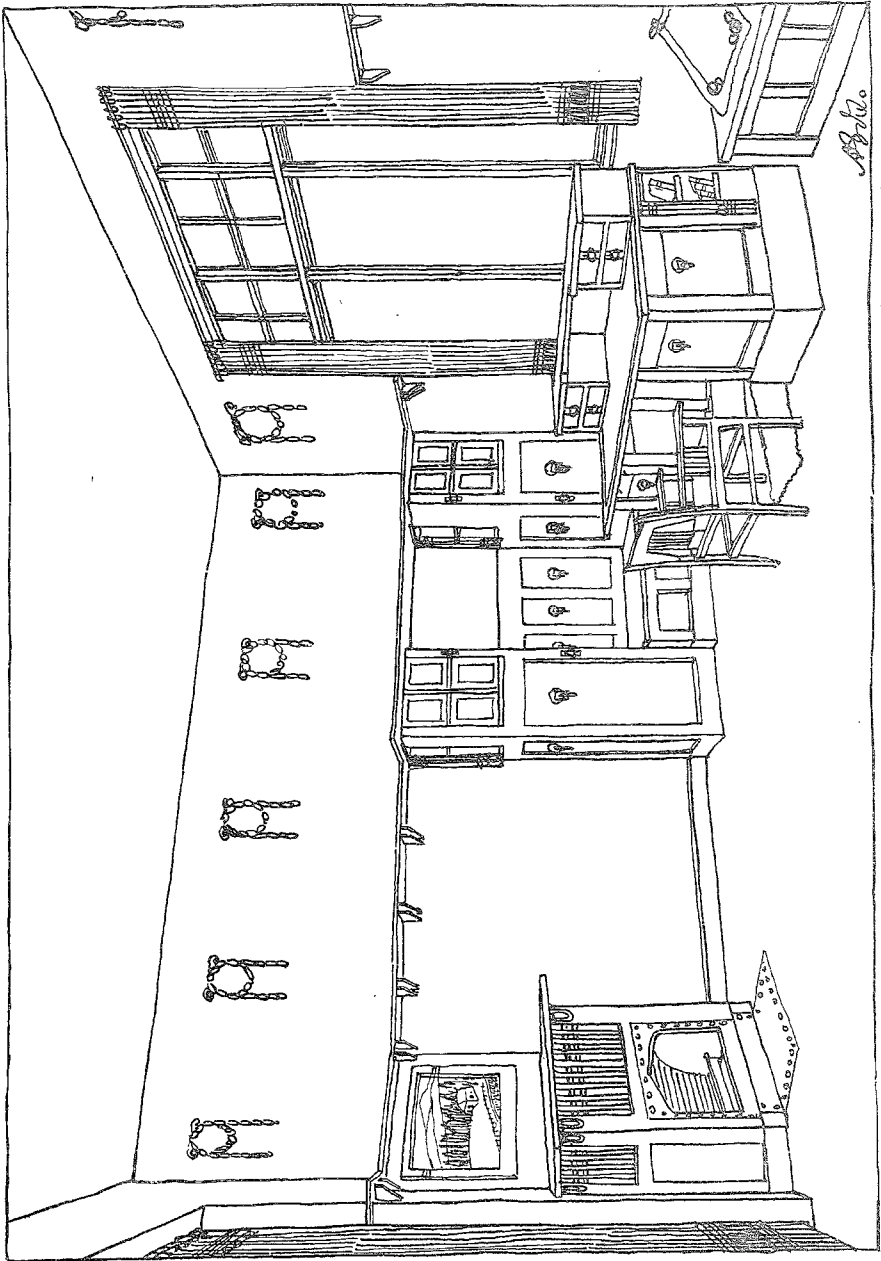
Von Karl Loris, Architekt.

(Hierzu eine Bildbeilage.)

Die Stadt Görlitz besitzt unter seinen altertümlichen Bauwerken zumeist solche im Stile der Renaissance aus dem 16. Jahrhundert. Unter ihnen nimmt der „Schönhof“ die erste Stelle ein. Schon seit Alters unter diesem Namen bekannt, ist derselbe ein Meisterwerk ostdeutscher Baukunst aus dem Zeitalter der Renaissance, und ist unter den in Görlitz erhalten gebliebenen Kunstbauten bürgerlicher Bauwerke, sowohl baugeschichtlich wie künstlerisch, die bemerkenswerteste Leistung.

Die tiefen Lauben im Erdgeschoss erinnern an süddeutsche und französische Vorbilder, ihre breiten Pfeiler, jetzt strassenseitig durch ungeschickte Reklameschilder verschiedenster Handwerker verunziert, geben dem Gebäude kraftvolle Unterstützung. Das Äussere, dessen Fassade in den Pilasterteilungen mit reicher Gliederung in zierlichen Formen aufgelöst ist, trägt der Stilreinheit der Renaissance vollkommen Rechnung. Die bis zum wichtigen weit ausladenden Hauptgesims hochgeführte Pilasterstellung, ihre abwechselungsreichen Konsolabildungen, sowie der figürliche und ornamentale Schmuck bekunden einen baukünstlerischen Wert, der weit über der handwerklichen

*) Vergl. Nummer 43, Seite 239, der „Ostd. Bau-Ztg.“, 1907.



Architekt Adolf Bictefeldt in Danzig-Zoppot.

Herrenzimmer.

Höhe jener Zeit steht, und dass das Bauwerk unter der Hand eines tüchtigen Fassadenbaumeisters erstanden ist.

Dieses Gebäude wurde von seinem jetzigen Besitzer der Stadt Görlitz zum Kauf angeboten, die jedoch nach den jüngsten Zeitungsnachrichten, trotz einer staatlichen Zuwendung in Höhe von 30 000 M., den Ankauf des Grundstückes ablehnte, so dass das Gebäude nun als Kunstschatz durch den vom Besitzer beabsichtigten „Abbruch“ für die deutsche Kunstwelt verloren gehen wird, da an seiner Stelle ein moderner Ge-

schäftsbau erstehen soll. [Abgesehen von seinem kunstgeschichtlichen Werte, als ältestes Haus deutscher Renaissancearbeit, hat dasselbe für die Bürgerschaft Görlitz auch noch einen rein geschichtlichen Wert, und es ist unbegreiflich, was die Stadtväter veranlassen konnte, von der Pflicht der Erhaltung eines mit der Stadtgeschichte eng verknüpften Gebäudes ohne weiteres zurückzutreten.]

Die Chronik der Stadt erzählt, dass der „Schönhof“ im Jahre 1408 von König Wenzel im Oktober bewohnt wurde;

während die am Hause angebrachten Jahreszahlen das Jahr 1526 als Baujahr bezeichnen, gibt die Geschichte das Alter des Hauses schon viel früher an, offenbar hat das Gebäude als vornehmer Bürgersitz auch schon bereits früher bestanden und nur im Jahre 1526 einen Umbau erlebt, dafür deuten auch die ungleichmässigen Erkerüberkragungen an dem Eckpfeiler. Die weitere Chronik berichtet, dass der „Schönhof“ in der Folge noch zu verschiedenen Malen als Fürstensitz benutzt wurde; in ihm wohnten im Jahre 1438 Kaiser Albrecht II., ferner König Ladislaus Posthumus und der spätere König von Böhmen Georg Podjebrad im Jahre 1554, sowie im Jahre 1621 der Kurfürst Johann Georg I.

In der Beseitigung des kunstvollen Gebäudes würde der Stadt Görlitz ein Bauwerk von unbezahlbarem Werte verloren gehen; hoffentlich ist aber in der Frage für die Erhaltung noch nicht das letzte Wort gefallen und es bleibt zu erwarten, dass die Stadtväter und der jetzige Besitzer sich noch über den Kauf einigen und so ein Meisterwerk deutscher Renaissance der deutschen Kunstwelt erhalten bleibt; ein „Abbruch“ desselben würde die Annalen der Vernichtung deutscher Kunstwerke um einen neuen Fall bereichern. Durch Vorkommnisse letzter Art ist den deutschen Volke in früheren Zeiten auch der Kunstsinne vollständig verloren gegangen und es bedarf, wie die neueren Bestrebungen zeigen, der erhöhten Aufmerksamkeit der Behörden und der gesamten Fachwelt um dem Volke einen verfeinerten Kunstsinne zu verschaffen. Wer wollte aber zweifeln, dass ein Monument an offenkundigem Platze, sofern es nach aussen hin einen künstlerischen Wert beansprucht, auf den Vorübergehenden nicht volkerzieherisch zu wirken vermag? Über den künstlerischen Wert des „Schönhofs“ selbst wird aber die Stadtbehörde sicher unterrichtet sein, und es bleibt auch aus diesem Grunde zu hoffen, dass die Stadtväter der Stadt Görlitz zur Wahrung ihres architektonischen Städtebildes den Ankauf noch vermitteln werden; die gesamte deutsche Architektenschaft aber wird der Stadt Görlitz hierfür ihren Dank zollen.

Verschiedenes. Für die Praxis.

Die Instandhaltung von Parkettfußböden ist für den Laien eine gar nicht so leichte Arbeit. Am meisten üblich ist die mechanisch wirkende Reinigung durch Abreiben des trockenen Parkettbodens mit Hilfe von Stahlspänen. Dies Verfahren ist aber ein sehr beschwerliches und zeitraubendes. Ein anderes, noch wenig bekanntes Verfahren beruht auf der Entfernung des Schmutzes durch Terpentinöl und wird auf folgende Weise vorgenommen: In ein mit Terpentinöl gefülltes Gefäss taucht man eine vollkommen trockene Lammbürste und bürstet je eine kleine Fläche — etwa $\frac{1}{2}$ Quadratmeter — des zu reinigenden Fussbodens wiederholt kräftig damit ab. Dieser Behandlung folgt ein sofortiges Abwaschen jener Fläche mit heissem Wasser, worauf die gereinigte Fläche abgewischt und sodann mit einem trockenen Lappen oder mit Werg trocken gerieben wird. Wenn der so behandelte Fussboden nach einigen Stunden vollständig getrocknet ist, erscheint er wie frisch abgezogen. Hierauf wird er wie gewöhnlich gewischt und glänzend gebürstet. Die Anwendung einer Auflösung von einem Teil weissem Wachs und zwei Teilen Terpentinöl hat sich dabei vortrefflich bewährt. Die so gereinigten Parkettböden erhalten sich wie neu, jedoch dürfen bei dem zu ihrer Instandhaltung erforderlichen häufigen Abreiben nur reine Bürsten oder Lappen verwendet werden. Dadas neue Verfahren viel weniger Zeit in Anspruch nimmt als das Abreiben mit Stahlspänen, wird jeder durch die hohen Kosten des Terpentinöls entstehende Mehraufwand an Material durch Ersparnis an Arbeitslohn nahezu ausgeglichen.

Submissionswesen.

Subunternehmung. Auf eine grössere Verdingung in Sonderburg (Holstein) erhielt eine rheinische Firma den Zuschlag. Darauf erliess sie in einigen Provinzblättern folgendes Inserat:

„Lieferanten und Handwerker! Die Wohnungsbauten für Marineoffiziere in Sonderburg sind uns zu bezugsfertigen Herstellung übertragen. Wir bitten, Offerte an uns zu richten.“

Diese Veröffentlichung gibt dem Landesversicherungsrat Hansen Veranlassung, gegen das Vorgehen der Militärbaupverwaltung seine Missbilligung auszusprechen, worin er u. a. ausführt: „Wenn nun aber die Firma, welche den Zuschlag erhalten hat, den Auftrag gewissermassen auszuschlagen, nämlich an Unter-Unternehmer zu vergeben sucht, so lässt das doch einen bedauerlichen Mißstand in unserem öffentlichen Verdingungswesen erkennen. Weshalb gestattet die zuständige Behörde nicht minder grosse Angebote, um auch kleineren Reflektanten die Möglichkeit zur Beteiligung an dieser Arbeitsausführung zu gewähren? Jetzt heisst es doch für die Firma am Rhein, die von ihr an ihre Unter-Unternehmer zu zahlenden Preise so weit herunterzudrücken, dass sie auf deren Kosten unter allen Umständen Profit herausholt — und zwar je mehr, desto besser? Man kann von diesem System nur sagen, dass hier Riemen aus anderer Leute Haut geschnitten werden. Nach meiner Überzeugung würde die Militärbaupverwaltung weit besser gefahren sein, wenn sie sich mit der Handwerkskammer oder mit Innungen (Bauhütten) in Verbindung gesetzt hätte, um durch gemeinsame Heranziehung verschiedener Unternehmer die Arbeiten herstellen zu lassen. Dann wäre dem Handwerk der Verdienst unmittelbar und ungeschmälert zugeflossen, und die Ausführung würde durch Unternehmern, denen die klimatischen und die sonst hiezulande zu berücksichtigenden Verhältnisse bekannt sind, sicherlich nur gewonnen haben. Will die Regierung dem Handwerk dienen, so muss sie gerade bei solchen Gelegenheiten ihr Wohlwollen praktisch betätigen.“

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Die Fahrpreis-Ermässigung für arbeitssuchende Personen, die am 1. Juli in Kraft getreten ist, findet in der praktischen Handhabung Schwierigkeiten, weil die Ermässigung nur für solche Personen gilt, denen eine Arbeitsstelle von einem an den Verband deutscher Arbeitsnachweise angeschlossenen Arbeitsnachweis vermittelt worden ist. Bei Vorlegung des Ausweises über die Vermittlung der Arbeitsstelle durch eine öffentliche Arbeitsnachweis-Anstalt erheben sich Zweifel darüber, ob diese Anstalt zum Verbands deutscher Arbeitsnachweise gehört und wie eine Bescheinigung darüber beizubringen ist. Das amtliche Organ des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, die Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“, veröffentlicht in der Nummer vom 15. jeden Monats das vollständige Verzeichnis aller angeschlossenen Arbeitsnachweise nach dem jedesmal neuesten Stande. Die Nummer, einschliesslich des Verzeichnisses, ist zum Preise von 20 Pf. sowohl vom Verlage (Georg Reimer, Berlin W. 35), als auch durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Wettbewerbe.

Weissenfels. Zur Erlangung von Ideen für eine Oberrealschule nebst Gymnasialabteilung ist ein Wettbewerb für deutsche Architekten, mit Frist zum 20. Februar 1908 ausgeschrieben. Die Unterlagen sind gegen Einsendung von 3 M. durch das Stadtbauamt, Marienstrasse 1 a zu beziehen. Dieser Betrag wird bei Rückgabe des Entwurfs zurückgezahlt. An Preisen sind ausgesetzt: ein 1. von 2200 M., ein 2. von 1600 M. und ein 3. von 1000 M. Weitere Entwürfe können zu je 500 M. angekauft werden. Preisrichter: 1. Reg.- und Geh. Baurat Beisner, Merseburg, 2. Stadtbaurat Dr. Ingenieur Hoffmann, Berlin, 3. der Oberbürgermeister der Stadt Weissenfels, 4. der Stadtverordneten-Vorsteher und 5. Stadtbaumeister Menges, Weissenfels.

Colmar i. Els. Zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau einer höheren Mädchenschule in Colmar wird ein Wettbewerb veranstaltet. Die Unterlagen sind gegen Einsendung von 3 M. vom dortigen Stadtbauamt zu beziehen, welcher Betrag bei Ablieferung eines Entwurfes zurückerstattet wird. Die Entwürfe sind bis zum 20. Januar 1908 auf dem Stadtbauamt abzuliefern. Ausgesetzt sind: ein 1. Preis von 2500 M., ein 2. von 1500 M. und ein 3. von 1000 M. Der Ankauf weiterer Entwürfe von je 300 M. wird vorbehalten. Preisrichter: 1. Stadtrat Altemöller, Colmar, Geh. Baurat de Bary, Colmar, Stadtbaumeister Bertsch, Colmar, Ing. Arch. Stadtrat Bloch, Colmar, Bürgermeister Blumenthal, Burger, Beigeordneter, Colmar, Professor Hocheder, München, Oberschulrat Dr. Luthmer, Strassburg und Stadtbaurat Dr. Thoma, Freiburg.

Schulangelegenheiten.

Danzig. Der Lehrkörper der Danziger Technischen Hochschule umfasst nach dem kürzlich erschienenen Programm und Vorlesungsverzeichnis für das Studienjahr 1907/08: 74 Herren, und zwar 28 etatsmäßige Professoren, 14 öffentliche Dozenten und Titularprofessoren, 1 Privatdozenten, 4 Lektoren, 2 mit Vorlesungen Beauftragte und 26 Assistenten (davon 2 zugleich Dozenten). Die Hochschule ist vor drei Jahren mit einem Lehrkörper von 60 Personen eröffnet worden, 27 etatsmäßigen, 1 Honorarprofessor, 12 Dozenten, 3 Lektoren, 17 Assistenten. Es hat seither also eine anscheinliche Zunahme stattgefunden, die auch in Zukunft anhalten dürfte. Der ordentliche Etat der Hochschule stieg seit 1905 von 422 000 M. auf 477 000 M.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

rd. Rückforderung von Beiträgen zu den Strassenbaukosten. Ein Grundbesitzer suchte bei der Baupolizeibehörde die Genehmigung zur Errichtung von Neubauten nach. Die Behörde machte die Erteilung der Genehmigung abhängig von der Zustimmung der Gemeindebehörde, die der Grundbesitzer vorerst einholen sollte. Das geschah, und der Grundbesitzer verpflichtete sich darauf, an die Gemeinde bestimmte Beiträge zu den Strassenbaukosten zu zahlen, da die Gemeinde die fraglichen Strassen noch nicht als anbaufähig betrachtete. Nachdem die Beiträge entrichtet worden waren, forderte sie der Bauherr im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht zurück, mit der Behauptung, jene Strassen seien bereits anbaufähig gewesen, und die Stadt habe sich durch die fragliche Zahlung ungerechtfertigt bereichert. — Die beklagte Stadtgemeinde erhob den Einwand der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts; zu Entscheidung des Streitfalles sei lediglich das Verwaltungsgericht berufen, denn hier handle es sich um die Rechtswirksamkeit einer polizeilichen Verfügung und über die dem öffentlichen Rechte angehörende Frage, ob die in Betracht kommende Strasse anbaufähig oder nicht gewesen sei. — Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat die Einwände der Stadtgemeinde nicht gelten lassen, das von dem Kläger angerufene Gericht also als zuständig erachtet. Hier handelt es sich gar nicht — so meint das Gericht — um die Rechtswirksamkeit einer polizeilichen Verfügung, denn diese — nämlich die an den Kläger gerichtete Aufforderung der Polizeibehörde, er solle sich an die Gemeindebehörde wenden und deren Zustimmung zur Errichtung der Neubauten beibringen — ficht ja der Kläger in diesem Prozesse nicht an, sondern lediglich den Vertrag, den er mit der Stadtgemeinde auf Grund der Verfügung geschlossen hatte. — Was die fernere Behauptung der Beklagten anbetrifft, über die Frage, ob die Strasse zu der fraglichen Zeit anbaufähig gewesen war, habe ebenfalls nur das Verwaltungsgericht zu entscheiden, so ist es allerdings richtig, dass die ordentlichen Gerichte im allgemeinen nicht dazu berufen sind, über solche verwaltungsrechtliche Fragen selbständige Entscheidungen zu treffen. Sie sind aber wohl zur Prüfung von Fragen des öffentlichen Rechtes berufen, wenn davon die Entscheidung über einen Anspruch des bürgerlichen Rechtes abhängt. (Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Januar 1907).

rd. Ist ein Arbeitgeberverband eintragungsfähig? Der § 21 des Bürgerl. Gesetz. bestimmt, dass ein Verein, dessen Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen kann. — Ein Arbeitgeberverband hatte seine Eintragung in das Vereinsregister beantragt, doch war dem Antrage keine Folge gegeben worden mit der Begründung, der Verband betriebe zwar nicht ein eigenes wirtschaftliches Geschäft, er verfolge aber vorwiegend wirtschaftliche Interessen, und das müsse dem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe als gleichbedeutend erachtet werden. — Das Landgericht Stettin, welches über die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde zu entscheiden hatte, hat sich dagegen auf einen anderen Standpunkt gestellt. Allerdings ist nach § 21 des Bürgerl. Gesetz. das hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit entscheidende Merkmal der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb. Man kann aber nicht sagen, dass jeder einem wirtschaftlichen Zwecke irgendwie dienende Verband einem wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu dienen bestimmt ist, das wird vielmehr erst dann der Fall sein, wenn der Verband

zur Erfüllung dieser Aufgabe einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichtet hat. Davon ist aber im vorliegenden Falle keine Rede, denn der Arbeitgeberverband bezweckt lediglich, den wirtschaftlichen Forderungen, insbesondere Lohnforderungen der Arbeiter, entgegenzutreten und seine Mitglieder vor unberechtigten Forderungen zu schützen. Der Verband will also — das muss zugegeben werden — wirtschaftliche Nachteile von seinen Mitgliedern abwenden. Diesen Zweck sucht er jedoch nur durch die Bestimmung seiner Satzungen zu erreichen, dass nicht die einzelnen Mitglieder nach Gutdünken die Lohnsätze mit den Arbeitern vereinbaren dürfen, sondern dass sie hierbei nach den vom Verbands gefassten Beschlüssen verfahren sollen. Irgendwelche Einrichtungen wirtschaftlicher Art — Kassen, Vermittlungsstellen oder dergl. — sind von dem Verbands nicht errichtet worden. Allein durch das Dasein des Verbandes, durch das geschlossene Auftreten der Mitglieder sollen jene Ziele erreicht werden. — Da somit der Zweck des Verbandes nicht als auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet angesehen werden kann, steht der Eintragung des Verbandes nichts im Wege. (Beschluss des Landgerichts Stettin vom 16. November 1906.)

Zur Frage der Haftung des Betriebsunternehmers der Berufsgenossenschaft gegenüber. Der § 136 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestimmt, dass der Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte und Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher der Berufsgenossenschaft für deren Aufwendungen infolge eines Unfalles auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil haften. — Dass indessen die Berufsgenossenschaften auf Grund dieser Bestimmung nicht etwa in allen Fällen ohne weiteres berechtigt sind, von dem Betriebsunternehmer die ihnen infolge eines Unfalles entstandenen Ausgaben zurückzufordern, zeigt folgender vom Oberlandesgericht Darmstadt zur Entscheidung gelangter Fall: Ein bei einer Baufirma beschäftigter Arbeiter war verunglückt, und die Bauwerksberufsgenossenschaft hatte infolgedessen erhebliche Aufwendungen zu machen. Sie strengte daher auf Grund der oben erwähnten Vorschrift des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes eine Klage auf Ersatz ihrer Auslagen gegen den Unternehmer an, in dessen Betrieb der Arbeiter beschäftigt gewesen war. Dabei behauptete die Berufsgenossenschaft keineswegs, dass den Unternehmer selbst ein Verschulden an dem Unfall treffe, doch machte sie geltend, der bei dem Unternehmer angestellte Oberpolier sei für den Unfall verantwortlich zu machen, und auch die Folgen des Versehens dieses Angestellten müssten von dem Unternehmer getragen werden. — Diese Anschauung hat jedoch das Gericht nicht gebilligt. Ein strafgerichtliches Verfahren ist in dem vorliegenden Falle gegen den beklagten Betriebsunternehmer nicht eingeleitet worden, und ein auf Vorsitz des Beklagten beruhendes Verschulden behauptet die Berufsgenossenschaft selbst nicht. Es kann sich also nur fragen, ob ein für den Unfall ursächliches Verhalten des Beklagten vorliegt, das sich als Fahrlässigkeit darstellt, und zwar als Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher der Beklagte vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet ist. Diese Frage ist aber zu verneinen, da das dem erwähnten Oberpolier zur Last fallende Verschulden der einen oder anderen Art den Beklagten nicht weiter berührt. Denn im Sinne des § 136 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes haftet immer nur derjenige Unternehmer usw., welchem der Vorsitz oder das strafrechtlich zu vertretende Versehen selbst zur Last fällt, während er für das wie auch immer geartete Verschulden seines Bevollmächtigten nicht einzutreten hat. (Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Darmstadt vom 5. Dezember 1906.)

Bücherschau.

Die Dachdecker-Meister-Prüfung, ein Ratgeber für die technische und theoretische Dachdecker-Meister-Prüfung. Bearbeitet von Max Ulrich, Architekt. Mit 316 Abbildungen. Verlag C. Gasow, Berlin S. 42, 1907. (Alle Rechte vorbehalten.)

Dieses Buch will nach einem beigefügten Druckzettel eine zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung bisher erforderliche „ganze kleine Fachbibliothek ersetzen“ und als ein „für das Dachdeckergerwerbe ganz vorzügliches Lehrmittel, sehr geeignet zum Unterricht an Fachschulen für Prüfungsmeister usw., sowie

als Prämie für gut bestandene Gesellenprüfung" zur Anschaffung empfohlen sein. Nach eingehender Prüfung erscheint dasselbe aber als ein Machwerk, das auf genügende Sachkenntnis nicht begründet ist. Der „technische Teil“ desselben, namentlich die Berechnungen, wimmeln geradezu von Fehlern und Unrichtigkeiten. Nur ein Beispiel von vielen: Seite 155 sind die Neigungswinkel der Dachflächen angegeben für verschiedene Verhältnisse von Höhe und Tiefe des Satteldaches und zwar: für das Verhältnis von 2 : 3 = 60°, von 1 : 3 = 30°, 1 : 5 = 18° usw. Unter den 13 verschiedenen Angaben ist allein nur diejenige für das Verhältnis von 1 : 2 = 45° richtig. Offenbar hat hier der Verfasser in folgender Weise gerechnet: 1 : 2 entspricht 45° — folglich 1 : 1 entspricht 2 × 45° = 90° — und demnach 2 : 3 = $\frac{2}{3} \times 90 = 60^\circ$; 1 : 3 = $\frac{1}{3} \times 90 = 30^\circ$ usw. 1 : 5 = 18°; 1 : 6 = 15°; 1 : 9 = 10° usw. Dies stimmt dann mit den hier vorgeführten Angaben. Dieser Rechnungsweg würde dann z. B. für einen Turm vom Verhältnis 5 : 1 einen Neigungswinkel von 5 Rechten ergeben! — Mit so mangelhafter Kenntnis der mathematischen Anfangsgründe traut sich der Verfasser ein Lehrbuch zu bearbeiten!

Auf Seite 122 findet sich unter der Überschrift „Berechnung der Dachflächen“ der Vermerk: „Aus dem Deutschen Dachdecker-Kalender.“ Wenn letzterer nicht etwa aus derselben Feder stammt, so würde der Verfasser allerdings hier einen gelistesverwandten Genossen finden, jedenfalls muss aber demnach der „Deutsche Dachdecker-Kalender“ der gleichen Empfehlung wert sein wie der vorliegende „Ratgeber“.

Dass einige Abbildungen (z. B. Fig. 18, 21, 22) die Kenntnisse des Zeichners in darstellender Geometrie sehr in Frage stellen, sei nur nebenbei erwähnt, dagegen möge die „Gründlichkeit und Sachkenntnis“, die aus der Behandlung über den konstruktiven Teil der Dachdeckungen hervorleuchtet, sich an folgenden Proben zeigen:

„Warum werden die Pfannensteine an ihrem oberen Ende behauen, d. h. „gekrempt“? Well dieselben teils windschief gebrannt und dadurch keine dichte Fuge erzielt werden kann.“

„In welchen Farben werden Falzziegeln hergestellt? In den verschiedensten Farben, z. B. blau, silberblau und rot.“

Das „vortreffliche“ Deutsch, in welchem das Buch zudem noch verfasst ist, und die Gedankentiefe, die sich in ihm ausspricht, zeigen weiterhin noch folgende Stellen:

Seite 174: „Bei Verwendung von glasierten und engobierten Steinen ist bezüglich der Haltbarkeit zu erwähnen, dass minderwertige Ausführung den Steinen ein vollständig stumpfes Aussehen geben.“

„Um das Aussehen der Dachfläche durch Zinkkehlen nicht zu unterbrechen, werden Kehlsteine angefertigt.“

Seite 121: „Die Trauflinie ist die Verbindungslinie der tiefsten Punkte einer Dachfläche.“

Seite 145: „Die Dachform ist entweder eine Willkür des Architekten oder dem Zweck und dem Charakter des zu bedachenden Gebäudes angepasst.“ usw.

Dies alles und vieles mehr kann man nun ungebunden für 10 M., gebunden für 12 M. und 50 Pf. Porto, erhalten, also zu einem Preise, der schon in Bezug auf Umfang (Oktav, 320 Seiten) und Ausstattung des Buches geradezu erstaunlich hoch erscheint.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“ auf den Gebieten der praktischen Technik, der Elektrotechnik, der Gewerbe, Industrie, Chemie, der Land- und Hauswirtschaft usw. XXXIV. Jahrg., 1907 (A. Hartlebens Verlag, Wien). 13 Hefte = 7,50 M.

Inhalt des elften Hefes: Hygiene der Essigfabrikation. — Schellackglanz für Lederwaren. — Darstellung von Zelluloid. — Bleichen und Färben von Stroh für Strohhüte. — Neuerungen in der Kunststeinherstellung. — Reinigung alter Bronzen. — Verwendbarkeit des Radiums. — Holzschälmaschinen. — Löschen von Kalk. — Buntpapier. — Neuerungen in der Dachpappenfabrikation. — Neuerungen in der Kalk- und Mörtelindustrie. — usw.



Tarif- und Streikbewegungen.

Thorn. Hier ist ein Einigungsamt im Tischlergewerbe begründet worden. Es wird von je vier Abgeordneten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzt werden. Die Arbeitnehmer setzen sich je zur Hälfte aus Hirsch-Dunckerschen und

Sozialdemokraten zusammen. Von dem Einigungsamt werden Streitigkeiten über Lohn- und Tarifangelegenheiten geschlichtet.

Senftenberg (Lausitz). Zum Ausstand im Kohlenrevier. Im Senftenberger Kohlenrevier beträgt die Zahl der Ausständigen einschl. derjenigen, die ihre Abkehr genommen haben 1250 Mann, gegen 1363 in voriger Woche. Die Verwaltung der Kohlenbergwerke macht in einer Bekanntmachung die Ausständigen darauf aufmerksam, dass im Laufe der nächsten Tage bereits die erste grosse Anzahl von Arbeitern hier eintrifft, die als Ersatz für die ausständigen Arbeiter den vom Ausstand betroffenen Werken zugeteilt werden sollen.

Bautätigkeit.

Rummelsburg. Obgleich hier in den letzten Jahren mehrere Wohnhäuser erbaut worden sind, herrscht hier immer noch Wohnungsnot. Beamtenversetzungen nach hier mussten rückgängig gemacht werden, da diese keine Wohnung bekommen konnten.

Arys. Eine grosse Wohnungsnot besteht zurzeit in unserer Stadt. Nach hier versetzte Beamte können keine Wohnung aufreiben.

Aus Masuren. Die Kgl. Spezialkommission in Johannisburg ist mit der Gründung von Arbeiteransiedlungen beauftragt worden. Die Ansiedlungen erhalten auf dem Lande drei bis vier Morgen Land, in der Stadt einen Morgen, und sind mit Wohnhaus und Stall zu bebauen.

Handelsteil.

Firmen-Register.

Neu eingetragen:

Posen. Karoline Fränkel, Bedachungsgeschäft. Dem Dachdeckermeister Max Fränkel ist Procura erteilt.

Erlöschen bzw. aufgelöst:

Waldenburg. Schröter & Tomaszewski, Tiefbaugeschäft, daselbst.

Eröffnete Konkurse.

A. = Anmeldefrist. G. = Gläubigerversammlung. P. = Prüfungstermin.

Königshütte. Dampfmischlereibesitzer Max Danziger, daselbst. A.: 30. November 07. G.: 28. Oktober 07. P.: 16. Dezember 07.

Görlitz. Tischlermeister Paul Rudolph, daselbst, Augustastr. 29. A.: 31. Oktober 07. G.: 14. Oktober 07. P.: 18. November 07.

Wongrowitz. Bauunternehmerfrau Klara Dexheimer, l. Fa. Otto Neumann, Baugeschäft, daselbst. A.: 20. November 07.

G.: 22. Oktober 07. P.: 3. Dezember 07.

Posen. Dampfmischlerei J. Drygas, daselbst. A.: 23. Oktober 07.

G.: 18. Oktober 07. P.: 12. November 07.

Heydekrug. Steinmetzmeister Christoph Schneidereit, Sznitten.

A.: 7. November 07. G.: 26. Oktober 07. P.: 4. Dezember 07.

Hirschberg Schl. Zementwarenfabrikant Wilhelm Voigt, daselbst. A.: 30. Oktober 07. G.: 22. Oktober 07. P.: 30. Oktober 07.

Elbing. G. & J. Müller, Kunst- u. Bautischlerei, daselbst.

Elbing. O. Depnjew, Maurermeister, daselbst.

Aufgehobene Konkurse.

Löbau Wpr. Baugewerksmeister Udo Dietze.

Ohlau. Ziegeleibesitzer Ernst Schindler, früher in Bergel.

Zwangsversteigerungen.

Vereh. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Hildebrandstr. 23 18. 11. 07

Vereh. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Hildebrandstr. 27/29 19. 11. 07

Vereh. Malermstr. Theresia Neumann, Breslau, Kurzgasse 43 18. 11. 07

Bauunternehm. Berth. Bunke, Breslau, Kaiserstr. 78/80 19. 11. 07

Vereh. Bauuntern. Auguste Schneider, Liegnitz, Moltkestr. 8 28. 11. 07

Schmid Victor Auditor, Pohlstdorf, Amtsg. Gleiwitz 21. 11. 07

Tischler Hermann Rendelsdorf, Zawadzki/Sandowitz, Amtsg.

Gr.-Strehlitz 29. 11. 07

Baugewerksmstr. Frau Veronika Kaatz, Posen, Margarethenstr. 37 2. 12. 07

Baumstr. Walter Czegan, Posen/Stritz, Ziegelstr. 13 15. 11. 07

Bauuntern. Paul Rehwinkel, Danzig, Sandgrube 25. 11. 07

Maurer Paul Reiwinkel, Sasse (Danziger Höhe), Amtsg. Danzig

Bauunternehm. Michael Laskowski, Danzig (Stadt) 22. 11. 07

Bauunternehm. Michael u. Ossowski, Czersk, Amtsg. Konitz 18. 11. 07

Schmid Franz Meyka, Gorzno, Amtsg. Strasburg Wpr. 14. 11. 07

Bauunternehm. Franz Grosshans, Marienburg 26. 10. 07

Maurer- u. Zimmermstr. Otto Bähr, Rhein, u. Bauführer Wilh.

Bähr, Pankow, Mühlenstr. 23 a, Amtsg. Rhein

Ziegeleibes. Albert Grensing, Stolzenhagen/Stettin, Friede-

bornstrasse 19 21. 11. 07

Maurermstr. Franz Meyer, Stettin, Pommernendorferstr. 18a 25. 11. 07

Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt mit Preisliste und Abbildungen über Luftbefestigungskörper der „Keramischen Kunstwerksstätten“, Charlottenburg-Berlin W. 62, Nettebeckstr. 6, bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.



